

## **Satzung zur Änderung des Versorgungsstatuts des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 2016**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 und 23 Absatz 2 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 6. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung des Versorgungsstatuts des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 2016 beschlossen:

### **Artikel 1: Änderung des Versorgungsstatuts des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 2016**

1. § 15 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Altersrente mindert oder erhöht sich je Monat der Vorverlegung oder Hinausschiebung nach den Absätzen 3 oder 4 um einen Vomhundertsatz der nach den Absätzen 5, 6 und 7 ermittelten individuellen Altersrente gemäß den Anlagen 4 (Abschläge) und 5 (Zuschläge).“

2. § 16 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalls versicherungspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) 883/04 i. V. m. VO (EWG) 987/09, wird die Zurechnung gemäß Absatz 8 anteilig entsprechend der Mitgliedschaftszeit beim Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Absatz 2 der VO (EWG) 883/04 i. V. m. VO (EWG) 987/09 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) 883/04 i. V. m. VO (EWG) 987/09 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung gemäß Absatz 8 nur anteilig gewährt.“

3. § 16 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„Nach Erreichen der Altersgrenze für die frühestmögliche Altersrente gemäß § 15 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 setzt sich die Berufsunfähigkeitsrente in gleicher Höhe als Altersrente fort, es sei denn, die Altersrente erhöht sich durch Steigerungsbeträge aus Zuschlägen gemäß § 12 Absatz 7. Endet die Berufsunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Satz 1, so werden dem Mitglied Steigerungszahlen für die Zeit, in der ihm Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wurde, in der Höhe gutgeschrieben, in der sie bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigt wurden.“

4. Die Anlagen 4 und 5 aus dem Anhang dieser Satzung werden angefügt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 07.12.2024

  
Stefanie Tiede  
Präsidentin  
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

